

340210

Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet

„Am Gödelsteiner Hang“

Landkreis Südwestpfalz
Vom 10.Juni 2003

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 7. Juli 2003, Nr. 24, S. 1525)

Aufgrund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Euro-Anpassungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 06. Februar 2001 (GVBl. Nr. 3 S. 29), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung zum Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Am Gödelsteiner Hang“.

§ 2

Größe und Grenzverlauf

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 43 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkung Contwig, Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land im Landkreis Südwestpfalz.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft im Westen am gemeinsamen Grenzpunkt der Kreisstraße 13 und dem Flstk. 1915 beginnend in nordöstliche Richtung entlang der Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Oberauerbach und Contwig bis zum Auftreffen auf den Neuentalerweg, Flstk. 1937, folgt diesem in vornehmlich östliche Richtung an der Südseite bis zum Weg, Flstk. 1958, dessen südlicher Seite bis zu dem nördlichen Eckpunkt des Flstk. 1956. Von hier aus quert sie den Weg, Flstk. 1958, in östliche Richtung zu dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flstk. 806 und 2087. Sie folgt dann der nördlichen Grenze des Flstk. 2087 und der westlichen Grenze des Flstk. 2260 bis zu der südöstlichen Grenze von Flstk. 2090 und folgt dieser Grenze bis zum Auftreffen auf den Römerweg, Flstk. 2496. Sie

begleitet nun dessen Nordseite in westliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der gedachten, geraden Verlängerung der Ostseite des Flstk. 2091, quert den Römerweg in dieser Verlängerung zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flstk. 2091 und 2252/7, folgt der Westseite dieses letztgenannten Grundstückes bis zu dem nächsten Grenzpunkt und springt nun in westliche Richtung in gedachter gerader Linie zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flstk. 2095/3. Sie folgt der Nordgrenze des letztgenannten Flstk. und der Grenze des Flstk. 2092/1 bis zum Auftreffen auf das Flstk. 2075. Sie verläuft dann entlang der Ost- und Südgrenze des letztgenannten Grundstückes in westliche Richtung, folgt der nördlichen und westlichen Grenze des Flstk. 2070/2, der nördlichen und westlichen Grenze des Flstk. 2065, der nördlichen und westlichen Grenze des Flstk. 2057 und der nördlichen Grenze des Flstk. 2052 bis zum Auftreffen auf die östliche Grenze des Flstk. 1708. Dieser und der östlichen Grenze des Flstk. 1701/1 folgt sie in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 1220/8, quert diesen in gerader Verlängerung zur gegenüberliegenden Seite an der Südseite des Flstk. 1711. Sie begleitet diese bis zum südlichen Eckpunkt. Von hier aus folgt sie der Südwestgrenze der Flstk. 1711, 1711/2, 1712, 1712/2, 1713, 1713/2, 1714, 1715, 1715/2, 1716 und 1716/2 sowie der Westgrenze des letztgenannten Grundstückes bis zum Auftreffen auf den Römerweg, Flstk. 1942. Sie quert diesen Weg zur Nutzungsartengrenze des Flstk. 1918. Weiter folgt sie dem Römerweg in westliche Richtung, der Kreisstraße 74 und Kreisstraße 13 zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung insbesondere von Kalkmagerrasen sowie von Extensivgrünland und die Erhaltung von standorttypischen Gehölzen, Hecken, Wald- und Waldsaumbereichen als Standorte typischer, seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften und als Lebens- und Teillebensraum typischer, seltener, zum Teil gefährdeter wildlebender Tierarten als Kernbereiche eines vernetzten Biotopsystems der Kalkmagerrasen des Zweibrücker Hügellandes wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit sowie aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Verbote

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für ähnliche Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Landespflegebehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen;
6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
8. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz zu benutzen oder den Wasserhaushalt zu verändern;
9. Flächen neu aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
10. Grünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln;
11. eine bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart umzuwandeln;
12. Biozide, Düngemittel, Gülle, Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel

auf Kalkmagerrasen und Extensivwiesen anzuwenden;

13. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder in § 3 aufgeführte Biototypen zu beseitigen oder zu schädigen;
14. wildwachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, zu entfernen oder zu schädigen;
15. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf ähnliche Weise zu stören;
16. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
17. Flächen gärtnerisch oder zu Freizeitzwecken zu nutzen;
18. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
19. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder Hunde abseits der Wege laufen zu lassen oder auszubilden;
20. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
21. zu reiten abseits der bestehenden Wirtschaftswege;
22. Lärm zu verursachen, Modellfahr- oder Modellflugzeuge, Flugdrachen, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen oder ähnliches zu betreiben sowie mit Fahrzeugen zu fahren;
23. Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind

1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung der bewirtschafteten Flächen im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise, außer dem Aufbringen von Gülle und Klärschlamm auf Kalkmagerrasen und Extensivwiesen;

ferner für die Rückumwandlung von Stilllegungsflächen nach vorheriger Zustimmung der Landespflegebehörde;

2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, § 43 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleibt unberührt, sowie zur Errichtung einfacher, landschaftsangepasster Hochsitze mit nicht mehr als 2 Sitzgelegenheiten;

3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung von Telekommunikations- und Versorgungsleitungen und sonstiger zulässigerweise errichteter Anlagen, außerdem für die Änderung und Sanierung dieser Einrichtungen in einvernehmlicher Absprache mit der Landespflegebehörde;

4. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung einer Wasserversorgungsleitung und eines Erdbehälters, außerdem für die Änderung und Sanierung dieser Einrichtungen in einvernehmlicher Absprache mit der Landespflegebehörde;

5. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der bestehenden Wirtschaftswege, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird und die Landespflegebehörde vorher zugestimmt hat.

(2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung, der Besucherinformation und -lenkung, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Erforschung des Gebietes oder zu vorgeschriebenen Untersuchungen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

§ 6

Ordnungswidrige Handlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 10.Juni 2003

- 42/553 - 232 -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung

Otfried Baustaedt
Abteilungsleiter